

Merkblatt

zum Umgang mit BOS-Sicherheitskarten und Digitalfunkgeräten (HRT und MRT)

1. Allgemeines

- Die BOS-Sicherheitskarte ist keine Verschlusssache. Die auf der BOS-Sicherheitskarte abgelegten Daten stellen Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrades VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH dar. Das Merkblatt zur Behandlung von Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrades VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH (Anlage 7 Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatsregierung über die Behandlung von Verschlusssachen - VSA) ist entsprechend zu beachten.
- Zur einfachen Handhabung des Austausches der BOS-Sicherheitskarten für MRT werden als technische Lösung Sicherheitskartenstecker (Sika-Plugs) zur Verfügung gestellt.

2. Aufbewahrung

- Die Entnahme der BOS-Sicherheitskarte darf nur durch berechtigte Fachverantwortliche vorgenommen werden.
- Digitalfunkgeräte, BOS-Sicherheitskarten sowie Sika-Plugs sind sicher und sorgfältig aufzubewahren und vor Verlust bzw. unbefugter Benutzung zu schützen.
- Das HRT darf außerhalb der Tätigkeit, für die die Teilnahme am Digitalfunk BOS gestattet ist, nicht verwendet werden. Das schließt eine Mitnahme für die Dauer der nichtdienstlichen bzw. nichtberuflichen Zeit aus.
- Der Sika-Plug darf nur durch berechtigte Fachverantwortliche geöffnet werden.
- Der Empfänger übernimmt die Haftung für den Gebrauch der erhaltenen Komponenten.

3. Abhandenkommen

- Das Abhandenkommen von BOS-Sicherheitskarte / Digitalfunkgerät ist sofort der IuK-Leitstelle der Autorisierten Stelle Digitalfunk Sachsen unter **0341 – 22388 5555 (LIK: 727 5555)** mitzuteilen. Bei der zuständigen Polizeidienststelle ist unverzüglich der Diebstahl oder Verlust anzuzeigen.
- Durch die zuständige Polizeidienststelle ist eine Fahndungsausschreibung zu veranlassen und eine WE-Meldung zu fertigen. Die Vorgangsnummer ist der IuK-Leitstelle zu übermitteln.
- Nach Abhandenkommen von BOS-Sicherheitskarte / Digitalfunkgerät sind Suchmaßnahmen einzuleiten bzw. durchzuführen.
- Werden als verloren gemeldete Komponenten wiedergefunden, ist die IuK-Leitstelle unverzüglich zu informieren.
- Im Falle des Abhandenkommens von BOS-Sicherheitskarte / Digitalfunkgerät sind zusätzlich interne Organisationsbestimmungen bezüglich der Melde- bzw. Informationswege zu beachten.
- Die Haftung für den Verlust von BOS-Sicherheitskarte / Digitalfunkgerät regelt sich nach den für die Person geltenden Vorschriften (SächsBG, TVÖD, BGB).

4. Beschädigungen, Defekte

- Beschädigte und/oder defekte Komponenten sind den jeweiligen Bereichen der Organisationseinheiten mit administrativen IuK-Aufgaben (Fachverantwortliche) zuzuführen.